

Nahwärmenetze – innovative Wärmeversorgung mit erneuerbarer Energie: Konzepte und Lösungen für Quartiere in der Stadt und im ländlichen Raum

Bauzentrum München

Aktuelle Förderprogramme - BioWärme Bayern, BEW, BEG, KWKG

Sabine Hiendlmeier
C.A.R.M.E.N. e.V.

29. November 2023

Agenda

Förderprogramme des Bundes

- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Förderprogramm des Freistaates Bayern

- BioWärme Bayern

Abgrenzung der Bundes-Programme

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

- Errichtung und Erweiterung von Netzen zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme/Kälte mit **max. 16 Gebäude oder 100 WE („Gebäudenetz“)**
- Anschluss an ein Gebäude-/Wärmenetz

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

- Neubau, Erweiterung und Transformation von allen anderen Netzen, d.h. **mind. 17 Gebäude oder 101 WE („Wärmenetz“)**

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

- Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen
- mind. 10 % KWK-Anteil

Bewilligungsstelle für alle drei Programme: **BAFA (www.bafa.de)**

BEG Einzelmaßnahmen 2024 (Auswahl)

Anlagen zur Wärmeerzeugung (Auswahl)	Grundförderung	Effizienz-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens-Bonus
Solarthermische Anlage	30 %	-	max. 25 % ¹	30 %
Biomasseheizung mit Solarenergie/WP	30 % ²	-	max. 25 % ¹	30 %
Biomasseheizung (monovalent)	30 % ²	-	-	30 %
Wärmepumpen	30 %	5%	max. 25 % ¹	30 %
Anschluss an Gebäudenetz (> 25 % EEA)	30 %	-	max. 25 % ¹	30 %
Anschluss an Wärmenetz	30 %	-	max. 25 % ¹	30 %
Errichtung/Erweiterung Gebäudenetz max. 16 Gebäude oder 100 Wohneinheiten	30 %	-	max. 25 % ¹	30 %
Fachplanung und Baubegleitung	50 %	WG: ff. Kosten 5.000 Euro bei EFH/ZFH, 2.000 Euro/WE NWG: ff. Kosten 5 €/m ²		

Unter Vorbehalt!

¹ Klima-Bonus: Für 2025 und 2026 20 % und für 2027 und 2028 noch 15 %;

antragsberechtigt Eigentümern von selbstgenutzten Wohneinheiten, im Rahmen eines Sonderbudgets auch Eigentümer von vermieteten Wohneinheiten

² Emissionsbonus: +2.500 Euro, wenn Staub < 2,5 mg/Nm³

Kumulierung Grundförderung mit Boni: Obergrenze 55 %, nur selbstnutzende Eigentümer max. 70 %

Förderfähige Kosten

- WG: max. 30.000 € für die erste WE, zweite bis sechste WE 15.000 €, ab siebten WE 8.000 €
- NWG: max. 30.000 € für Gebäude bis 150 m², > 150 m² 80 bis 200 €/m²

BEW umfasst 4 Fördermodule

Für Wärmenetze mit ≥ 17 Gebäude oder ≥ 101 Wohneinheiten

Modul 1 – Machbarkeitsstudien und Transformationspläne

Machbarkeitsstudien

- Errichtung neuer Wärmenetze
- mit einem Anteil EE/A von mind. 75 %
- Treibhausgasneutralität bis 2045 mit indikativen Zwischenzielen 2030, 2035, 2040

Transformationsplan

- Schrittweise Transformation bestehender Netze bis 2045
- indikative Zwischenziele 2030, 2035, 2040
- Keine Vorgaben bzgl. EE/A-Anteil

Förderung

- Förderquote 50 %, max. 2 Mio. €
- Planungsleistungen LPH 1-4 nach HOAI
- Bewilligungszeitraum 1 (+1) Jahr

Modul 2 – Systemische Förderung

- neue Wärmenetze und Bestandsnetze
- Machbarkeitsstudie bzw. Trafoplan ist vorzulegen
- Entwurfs- und Genehmigungsplanungen muss zur Antragstellung überwiegend abgeschlossen sein
- Neue Netze:
mind. 75 % EE/A, max. 10 % fossile Kesselwärme, max. 95 °C VL

Förderung

- Förderquote ≤ 40 %, max. 100 Mio. €, max. Wirtschaftlichkeitslücke zu kontrafaktischen Fall
- Bewilligungszeitraum 4 (+2) Jahre

Modul 3 – Einzelmaßnahmen

- Nur für Bestandsnetze möglich
- Maßnahmen zur schnellen CO₂-Reduktion

Förderung

- Förderquote ≤ 40 %, max. 100 Mio. €, max. Wirtschaftlichkeitslücke zu kontrafaktischen Fall
- Bewilligungszeitraum 2 (+1) Jahre

Modul 4 - Betriebskostenförderung

- für geförderte Großwärmepumpen und Solarthermieranlagen
- für die ersten 10 Betriebsjahre

BEW – Wann gilt eine Netzerweiterung als Neubau?

Eine Netzerweiterung gilt als **neues Netz**, wenn

- weniger als 20 % der Wärmebereitstellung aus dem bestehenden, vorgelagerten Wärmenetz stammt (Anteil im Jahresmittel) und thermisch nur in geringem Maße verbunden ist
oder
- das Wärmenetz bereits zu 100 % mit erneuerbare Energien und Abwärme(EEA) gespeister wird, unabhängig vom Anteil der Wärmebereitstellung aus dem bestehenden Wärmenetz. (4.2.1 Satz 3)

BAFA-Auslegung weicht bisher ab!

=> Grundsätzlich **Modul 2** (Machbarkeitsstudie ist notwendig)

BEW – Förderwege für Maßnahmen in Bestandsnetzen

Modul 3 „Einzelmaßnahme“ direkt:

- Ohne Transformationsplan, Zielbild des dekarbonisierten Wärmenetzes in Grundzügen muss nebst prognostizierten CO₂-Einsparungen vorgelegt werden (im Rahmen der Projektskizze)
- Investition muss eine künftige Langfriststrategie vorbereiten oder ermöglichen
- Eingeschränkte ff. Maßnahmen, keine Betriebskostenförderung!

zunächst
beschränkt auf
36 Monate
(Evaluierung)

Modul 2 „systemisch“:

- Transformationsplan muss vorliegen, der einzelne Maßnahme oder Maßnahmenpakete in zeitlicher Reihenfolge festlegt
- Förderfähig sind Maßnahmen zur vollständigen Dekarbonisierung bis 2045.

Modul 3 „Einzelmaßnahme“ parallel zu einem bereits bestehenden Transformationsplan:

- Notwendige zusätzliche nicht geplante Ergänzungsmaßnahme zum Trafoplan
- mind. das erste Maßnahmenpaket des Trafoplane muss umgesetzt sein
- Betriebskostenförderung kann gewährt werden.

BEW – Welche Besonderheiten gelten für Biomasse?

- Feste und gasförmige Biomasse gilt grundsätzlich als treibhausneutral
 - KWK-Anlagen und Kesselanlagen
- Beschränkung Biomasseanteile

Netzlänge	Zielbild bis 2045	Neubau <small>(bis Ende Bewilligungszeitraum)</small>	Biomasseanlage förderfähig
< 20 km		Keine Beschränkung	
20- 50 km	max. 25 %	max. 35 %	max. 4.000 Betriebsstunden/a
über 50 km	max. 15 %	max. 25 %	max. 2.500 Betriebsstunden/a

Bis 2045 darf Anteil bei Trafo auch höher sein!

- Verschärfte Emissionsanforderungen
- Förderfähigkeit von Biomasseanlagen wird 2025 überprüft!

Allgemeiner Hinweis:

BEW schließt jegliche Kumulierung mit anderen Fördermitteln für die gleiche Maßnahme aus.

KWKG

Was wird gefördert?

- Neu- oder Ausbau (Erweiterung) von **Wärme- und Kältenetzen** (§ 18 KWKG)
- Dem Ausbau gleichgestellte Maßnahmen (kein Anschluss weiterer Abnehmender nötig), z. B.
 - Netzverstärkung mit Erhöhung der Kapazität um 50 %
 - Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Netz
- Hausübergabestationen werden nicht gefördert!

Fördervoraussetzungen

- Mindestanteile KWK/Abwärme/EE
 - 75 % Wärme/Kälte aus KWK-Anlagen
 - oder zu 75 % Kombination aus KWK, EE/Abwärme mit einem (Mindestanteil KWK 10 %)
- öffentliches Netz

KWKG

- Antragsberechtigt ausschließlich Wärmenetzbetreiber
- **Förderhöhe:**
 - 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten
 - Berechnung der Förderlücke (Tool AGFW, Praxishilfe „AGFW FW 704“)
 - Förderung der Hausanschlusskosten an Kunden weiterzugeben
 - Kumulierung möglich
- **Antragsverfahren**
 - Zulassungsantrag mit Projektbeschreibung nach Inbetriebnahme des Netzes, spätestens zum 1. Juli des Folgejahres bei BAFA
 - Bei Investitionskosten über 5 Mio. Euro Vorbescheid bei BAFA beantragen
 - Prüfvermerk Wirtschaftsprüfer
 - Auszahlung durch Übertragungsnetzbetreiber

Agenda

Kommunale Wärmeplanung

- Pflichten für Betreiber von Wärmenetze

Förderprogramme des Bundes

- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Förderprogramm des Freistaates Bayern

- BioWärme Bayern

BioWärme Bayern

Was wird gefördert?

- Biomasseheizwerke von **mindestens 60 kW** NWL
 - notwendige bauliche Maßnahmen
 - Planungskosten
- Zugehöriges Wärmenetz mit mind. 75 % EE/A
 - Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen
 - Hausübergabestationen für Bestandsgebäude

Fördervoraussetzungen Biomasseheizwerk

- 1.500 Vbh, Ausnahmen bei saisonalem Betrieb
- Naturbelassene Holzbrennstoffe bzw. halmgutartige Biomasse
- Wärmebelegungsdichte
 - mind. 1,5 MWh/m bzw. weniger als 15 % Netzverluste bezogen auf JEB
 - Ausnahme: mind. 0,5 MWh/m, wenn mind. 10 % Wärme aus Abwärme, Solarthermie oder Umweltwärme (Kombiprojekte)



Technologie- und Förderzentrum
im Kompetenzzentrum
für Nachwachsende Rohstoffe

BioWärme Bayern

Ab 2024
reine Investitionskosten,
dafür 10 % geringerer
Fördersatz!

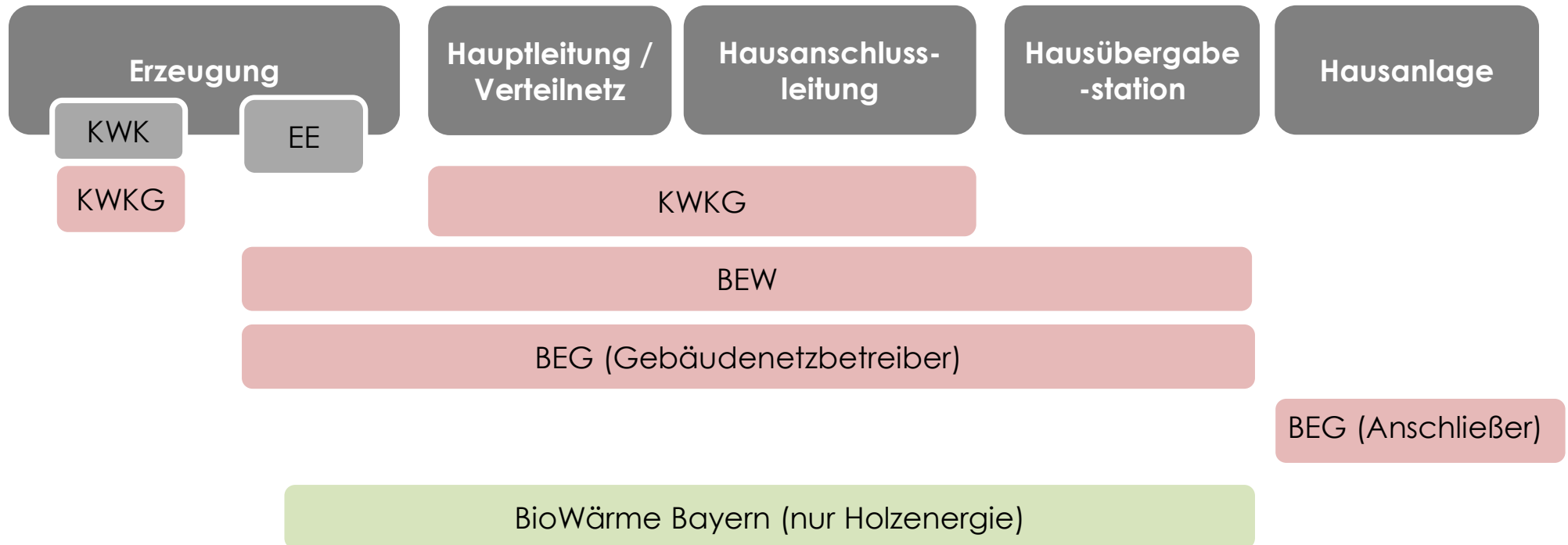
Förderhöhe:

- Zuschuss für Biomasseheizwerk
 - 40 % bei KU, 35 % bei mittleren Unternehmen, 30 % bei GU, Kommunen, Privatpersonen
 - Zuwendungsfähige Kosten: Investitionsmehrkosten des Biomasseheizwerks
 - **Boni**
 - + 10 % bei Fuel-Switch
 - + 10 % bei Einbindung von Solar- bzw. Umweltwärme (nur für Kombiprojekte)
 - + 5 % bei Effizienzmaßnahme
 - Förderobergrenze: 350.000 €
 - Kumulierung möglich
- Zuschuss für zugehöriges Wärmenetz (De-minimis-Förderung)
 - max. 100 € pro Trassenmeter
 - 1.800 je Hausübergabestation für Bestandsgebäude
 - Förderobergrenze: 100.000 €
 - Kumulierungsverbot!

**Verpflichtende
Projektbesprechung!**

Bewilligungsstelle: Technologie- und Förderzentrum (TFZ), www.tfz.bayern.de

Fragen?



Kontakt

Vielen Dank!

C.A.R.M.E.N. e.V.

Sabine Hiendlmeier
09421 / 960-347
sh@carmen-ev.de



C.A.R.M.E.N.
